

Revision Tierarzneimittel-Verordnung (TAMV)

Das Wichtigste in Kürze - Merkblatt für Tierhaltende

Ab **1. April 2016** gelten bei der **Abgabe auf Vorrat im Rahmen der TAM-Vereinbarung** folgende **Einschränkungen für Antibiotika**:

Die Tierärztin oder der Tierarzt darf **Antibiotika (AB)**, die zur **vorbeugenden Behandlung** von Nutztieren vorgesehen sind, **nicht mehr auf Vorrat** abgeben.

Die Vorbeugung (Prophylaxe) ist neu in Artikel 3 der TAMV definiert und bedeutet eine Behandlung eines Tieres oder einer Tiergruppe bevor sichtbare Anzeichen einer Krankheit auftreten, mit der Absicht, das Auftreten dieser Krankheit zu verhindern.

Ob eine vorbeugende Behandlung für ein Tier oder mehrere Tiere notwendig ist, muss fortan aufgrund einer tierärztlichen Beurteilung entschieden werden. Speziell betroffen von dieser neuen Regelung sind beispielsweise Euterinjektoren zur Vorbeugung von Mastitiden bei trockengestellten Kühen oder auch der Einsatz von AB beim Einstallen von jungen Tieren.

Dies bedeutet, dass der Bestandestierarzt oder die Bestandestierärztin erst nach medizinischen Abklärungen dem Tierhaltenden die Trockensteller für bestimmte Tiere abgeben darf; aber nicht vorbeugend für den ganzen Bestand oder für eine unbestimmte Anzahl von nicht bezeichneten Kühen des Bestandes.

Ein betriebsindividuelles, auf tierärztlichen Abklärungen (z.B. Zellzahl, Milchprobe) basierendes Trockenstellkonzept muss Teil eines fachgerechten Einsatzes der AB-haltigen Trockensteller werden.



Keine Abgabe auf Vorrat von sogenannten **kritischen Antibiotika**

Kritische Antibiotika (Cephalosporine 3. und 4. Generation, Fluorochinolone und Makrolide) haben in der Humanmedizin eine sehr wichtige Bedeutung. Für diese Stoffe treffen folgende Kriterien zu:

- das Antibiotikum stellt die einzige Behandlung (oder eine von sehr wenigen Alternativen) von schwerwiegenden Krankheiten bei Menschen dar und
- die Übertragung von Resistenzen gegen dieses Antibiotikum aus „nicht-menschlichen Quellen“ (also Veterinärmedizin, Landwirtschaft, Lebensmittel usw.) ist nachgewiesen.

Bei den kritischen Antibiotika spricht man in der Veterinärmedizin von **Antibiotika zweiter Wahl**, die erst dann zur Anwendung kommen sollten, wenn sich Antibiotika der ersten Wahl (z.B. Penicilline, Tetracycline, Sulfonamide) als unwirksam erwiesen haben. Kritische Antibiotika sollen nur noch nach eingehender Beurteilung durch die Tierärztin bzw. den Tierarzt zum Einsatz kommen.

Antibiotika im Vorrat der Nutztierhaltenden, die vor dem 1. April 2016 abgegeben wurden, dürfen weiterhin entsprechend der Anwendungsanweisung der Tierärztin oder des Tierarztes angewendet werden.

Wir bitten Sie zudem, folgende Bestimmungen zu beachten:

Für eine Nutztierart darf jeweils nur eine TAM- Vereinbarung abgeschlossen werden

Diese Bestimmung galt schon bisher, wurde nun aber explizit in die TAMV aufgenommen (Art. 10 Abs. 3). Damit ist sichergestellt, dass die Bestandestierärztin oder der Bestandestierarzt, mit der / dem die Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen wurde, jederzeit die Informationen über den Tierarzneimittleinsatz im Bestand hat.

Der Abschluss einer **TAM-Vereinbarung** darf nur mit einer Tierärztin oder einem Tierarzt erfolgen, die/der die Weiterbildung als **fachtechnisch verantwortliche/r Tierärztin/ Tierarzt (FTVT)** absolviert hat.

Die Weiterbildungspflicht für Tierärztinnen und Tierärzte hat zum Ziel, das Wissen um den fachgerechten Tierarzneimittleinsatz zu stärken.

Betriebsbesuche im Rahmen der TAM- Vereinbarung werden **risikobasiert ein- bis viermal** pro Jahr durchgeführt

Statt wie bisher mindestens 2x / Jahr unabhängig von der Art des Betriebs und vom Umfang des Tierarzneimittleinsatzes, sollen die Besuche durch die Tierärztin oder den Tierarzt im Rahmen der Tierarzneimittelvereinbarung in Zukunft risikobasiert 1-4x / Jahr erfolgen: Das BLV wird die Kriterien für die Zuordnung zu den Risikokategorien verbindlich festlegen. Bei Abschluss der TAM-Vereinbarung teilt der Tierarzt dem Betrieb die entsprechende Risikokategorie mit und verteilt die Besuche angemessen über das Jahr.

Tierhaltende müssen die **Funktionalität und die Hygiene der betriebseigenen technischen Anlagen** vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln zur oralen Gruppentherapie **sicherstellen**.

Diese Anforderung galt bereits bisher. Sie ist die Voraussetzung für die korrekte Behandlung der Tiere und für die Vermeidung von Kontaminationen. Sie wurde neu explizit als Aufgabe der Tierhaltenden in der Tierarzneimittelverordnung verankert (Art. 19 Bst. e.).

Phenylbutazon darf bei **Equiden** mit Nutztierstatus **nicht mehr eingesetzt** werden

Es handelt sich um eine Anpassung an EU-Recht. Für den Einsatz von Phenylbutazon bei Equiden mit Nutztierstatus gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. **Zugelassene Tierarzneimittel mit Phenylbutazon dürfen noch bis zum 1. April 2018 an Equiden mit Nutztierstatus verabreicht werden** (Art. 12 Abs. 3). Dabei gilt eine **Absetzfrist von 6 Monaten**.

Ausführliche Informationen entnehmen Sie der Homepage des BLV www.blv.admin.ch

17.04.2016/VeD Bern